

Beitrags- und Gebührenordnung „Verein zur Förderung der DRK Drohnenstaffel im Landkreis Hersfeld- Rotenburg“

§ 1 Grundlage

1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder im Verein zur Förderung der DRK Drohnenstaffel im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in §6 der Vereinssatzung des „Verein zur Förderung der DRK Drohnenstaffel im Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ in der Fassung vom 06.05.2023.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 2,00 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA - Lastschriftverfahren zu zahlen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (siehe §4 – 2) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
 - a. Der Vorstand ist im Einzelfall dazu berechtigt, andere Bargeldlose Zahlungswege mit einem betreffenden Mitglied zu vereinbaren.
2. Das Vereinskonto wird geführt bei:

Kreditinstitut: Sparkasse Bad Hersfeld - Rotenburg
IBAN: DE78 5325 0000 0050 0663 24
BIC: HELADEF1HER
Gläubiger-ID: DE71ZZZ00002651738
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 10,00 Euro je Einzelfall verhängen.
4. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
5. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

Beitragsrückstand und Streichung der Mitgliedschaft

Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand, erfolgt zunächst eine schriftliche Zahlungserinnerung.

Erfolgt weiterhin kein Ausgleich der offenen Forderung, wird eine erste schriftliche Mahnung versandt. Bleibt auch diese erfolglos, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Die zweite Mahnung enthält den ausdrücklichen Hinweis, dass bei weiterem Zahlungsverzug eine Streichung der Mitgliedschaft gemäß § 5 der Satzung erfolgen kann.

Sind seit Absendung der zweiten Mahnung drei Monate vergangen und besteht der Beitragsrückstand weiterhin, kann der Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft beschließen.

§ 5 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 0,00 Euro.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 25 . 04 . 2026 in Kraft.